

# **Satzung über die Mittagsverpflegung und die Zusatzangebote der Ganztagschule an der Grundschule Treuchtlingen**

Die Stadt Treuchtlingen erlässt aufgrund § 22 SGB VIII i.V.m. Art. 23 S. 1 und 3 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende

## **Satzung:**

### § 1 Geltungsbereich

(1) Die Stadt Treuchtlingen ist gem. Art. 8 Abs. 1 Bay. Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) Trägerin des Schulaufwandes für die örtliche Grundschule Treuchtlingen mit den Außenstandorten Wettelsheim und Schambach, die als Ganztagschule anerkannt ist. Grundlage für die OGTS ist die Bekanntmachung des Bay. Staatsministeriums für Bildung und Kultur vom 12.04.2018.

(2) Die Mittagsverpflegung und die Zusatzangebote für die Schülerinnen und Schüler im Rahmen der offenen und gebundenen Ganztagschule wird als öffentliche Einrichtung betrieben.

### § 2 Berechtigte

(1) Teilnahmeberechtigt nach § 1 Abs. 2 sind diejenigen Schülerinnen und Schüler, die bei der gebundenen und offenen Ganztagschule ordnungsgemäß für das Ganztagsangebot angemeldet wurden.

### § 3 Organisation

(1) Die Organisation der Mittagsausgabe während der Mittagszeit regelt die Stadt Treuchtlingen als Kooperationspartner der Ganztagschule im Einvernehmen mit der Schulleitung.

(2) Für die Mittagsverpflegung beauftragt die Stadt als Schulaufwandsträger einen qualifizierten Dienstleister.

(3) Die Stadt Treuchtlingen erbringt im Rahmen der Mittagsverpflegung insbesondere folgende Leistungen:

- Bereitstellung des Mittagessens,
- technische Ausstattung für die Ausgabe der Mittagsverpflegung,
- Vorrichtungen für den Verzehr von Speisen,
- Organisation der Resteverwertung,
- Abrechnung der Mittagsverpflegung.

Im Einzelfall können mit der Schulleitung, dem Kooperationspartner der offenen Ganztagschule oder dem Caterer andere Absprachen getroffen werden.

(4) Die Abrechnung des Mittagessens regelt die Gebührensatzung.

### § 4 Zusatzangebote

(1) Es findet am Freitag eine zusätzliche Betreuung bis 15.30 Uhr für die verbindlich angemeldeten Schülerinnen und Schüler gegen Gebühr statt.

(2) Es findet in den Ferien – Osterferien, Pfingstferien und 3 Wochen Sommerferien – eine Ferienbetreuung für die verbindlich angemeldeten Schülerinnen und Schüler von 8.00 – 13.00 Uhr oder 8.00 – 15.30 Uhr gegen separate Anmeldung und gegen Gebühr statt.

(3) Es finden während der Betreuungszeit Freizeitangebote für die verbindlich angemeldeten Schülerinnen und Schüler gegen separate Anmeldung und gegen Gebühr statt.

(4) Die Gebühr regelt die Gebührensatzung.

#### § 5 Ausschluss vom Besuch, Kündigung

(1) Eine Schülerin bzw. ein Schüler kann vom weiteren Besuch der Betreuungseinrichtung an Freitagen oder in den Ferien ganz oder teilweise ausgeschlossen werden, wenn

- die Eltern oder Personensorgeberechtigten trotz Mahnung ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen und mit zwei Monatsbeiträgen der Betreuungsgebühren im Rückstand sind,

- die Schülerin bzw. der Schüler den ordnungsgemäßen Ablauf des Zusatzangebotes massiv und über einen längeren Zeitraum hinweg stören.

- wenn eine Zusammenarbeit mit den Eltern oder Personensorgeberechtigten zum Wohle der Schülerin bzw. des Schülers nicht möglich oder das Vertrauensverhältnis zwischen dem Betreuungspersonal und den Eltern oder Personensorgeberechtigten erheblich gestört ist.

- bei schwerwiegenden Verstößen gegen diese Benutzungssatzung.

#### § 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. September 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Mittags- und Hausaufgabenbetreuung an der Treuchtlinger Grundschule vom 29.05.2009 außer Kraft.

Treuchtlingen, den 26. Juli 2019  
STADT TREUCHTLINGEN

gez. Baum

Werner Baum  
Erster Bürgermeister